



Kontakt:
Bettina Capulong
Verwaltungssekretärin
Neumühlequai 8
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 20 18
bewilligungen@ds.zh.ch
www.zh.ch/sicherheitsdirektion

Verfügungs-Nummer SAM9002741468 vom 19. Januar 2021

Bewilligung für öffentliche Sammlung im Kanton Zürich - Durchführung einer öffentlichen Sammlung

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005

Es wird verfügt:

- I. Der Schoggitaler/Ecu d'Or, Zollikerstrasse 128, 8008 Zürich wird unter Vorbehalt von Ziffer II und III dieser Verfügung bewilligt, vom 30. August bis 23. Oktober 2021 gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen eine öffentliche Sammlung durchzuführen, bei der Schoggitaler abgegeben werden.
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
Loredana Ventre, Schoggitaler/Ecu d'Or, Zollikerstrasse 128, 8008 Zürich, Telefon 044 262 30 86 ist für die korrekte Durchführung der Sammlung verantwortlich.
Alle bei der Sammlung mitwirkenden Personen haben die Bewilligung auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Sie haben sich gegenüber dem Publikum jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.
- III. Die Sammlungstätigkeit kann weiteren Erlassen unterstehen, wie dem Arbeitsgesetz (ArG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), kommunalen Erlassen z.B. über die Nutzung von öffentlichem Raum oder Vorschriften über die Ausübung von Sammlungen usw.
Die sich daraus ergebenden Vorschriften oder Einschränkungen sind einzuhalten. Zusätzlich nötige Bewilligungen sind einzuholen, z. B. für die Nutzung von öffentlichem Grund oder öffentlichem Raum bei den entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.
- IV. Die Staats-, Schreib- und Zustellgebühren betragen CHF 117.80 und werden der Schoggitaler/Ecu d'Or in Rechnung gestellt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid und angerufene Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.



Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an

- die Gesuchstellerin
- die Gemeinden des Kantons Zürich per Mail

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Gewerbebewilligungen


Bettina Capujong

Beilage

- Merkblatt öffentliche Sammlungen
- Rechnung 9002741468